

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar
und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken

Mit Zustellungsurkunde

ZINQ Neunkirchen (Saar) GmbH & Co. KG
Moselschachtstraße 9
66540 Neunkirchen

Abteilung E: Technischer Umweltschutz

Zeichen: 5321-0006#0001
Bearbeitung: Herr Uhrhan
Tel.: 0681 501 4689
Fax: 0681 501 4521
E-Mail: h.uhrhan@umwelt.saarland.de
Datum: 30.09.2024
**Kunden-
dienstzeiten:** Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr
Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

GENEHMIGUNGSBESCHEID

gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG

zur Änderung der Verzinkungsanlage am Standort Neunkirchen/Saar

KAPITEL I

ENTSCHEIDUNG

Auf Antrag der ZINQ Neunkirchen (Saar) GmbH & Co. KG, Moselschachtstraße in 66540 Neunkirchen, vom 20.01.2023 wird folgende Änderung der Verzinkungsanlage am Standort Moselschachtstraße in 66540 Neunkirchen, Gemarkung Neunkirchen, Flur 30, Flurstück 221/669 genehmigt:

- Umbau der Vorbehandlung mit einer Erhöhung des Wirkbadvolumens um 506 m³ und Installation eines neuen Abluftwäschers
- Errichtung und der Betrieb einer Nachbehandlungsanlage mit einem Wirkbadvolumen von 76 m³ sowie einer Säuretankanlage
- Errichtung und Betrieb einer Flussmittelaufbereitung und einer Altsäureaufbereitungsanlage
- Errichtung und Betrieb einer neuen Filteranlage sowie eines Abluftwäschers für die Vorbehandlung

Genehmigungsrechtliche Tatbestände

**nach § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 und § 2 der Vierten Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)**

Gegenstand der Genehmigung	Anlagennummer nach Anhang 1 zur 4. BImSchV (Tätigkeitskategorie nach Anhang 1 zur IE-RL)	Anlagenbezeichnung nach dem Anhang zur 4. BImSchV	BVT-Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken
Umbau der Vorbehandlungsanlage (Beizerei), Errichtung und Betrieb einer Nachbehandlung, einer Säuretankanlage, einer Flussmittelaufbereitung und einer neuen Filteranlage sowie eines Abluftwäschers für die Vorbehandlung	3.9.1.1 (2.3c)	Anlage zum Aufbringen metallischer Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohstahl pro Stunde	Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Eisenmetallverarbeitungsindustrie vom 11.10.2022
	3.10.1 (2.6)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächendurch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren	

KAPITEL II

NEBENBESTIMMUNGEN

1. Luftreinhaltung

Verzinkungskessel

- 1.1 Die Abgase des Verzinkungskessels sind zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.
- 1.2 Die Emissionen in der Abluft der Abgasreinigungseinrichtung des Verzinkungskessels dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

staubförmige Stoffe 5 mg/m³

Vorbehandlung

- 1.3 Die Vorbehandlung ist so zu errichten und zu betreiben, dass durch Vorhaltung ausreichender Heizkapazitäten und Einhaltung der Heizparameter Temperatur und Säurekonzentration die Emissionen an gasförmigen, anorganischen Chlorverbindungen aus dem Beizbad im Abgas minimiert werden.

Die Abgase der Vorbehandlung sind zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen

- 1.4 Die Emissionen in der Abluft der Vorbehandlung nach dem Abluftwäscher dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

gasförmige anorganischen Chlorverbindungen,
angegeben als Chlorwasserstoff 6 mg/m³

- 1.5 Nach Errichtung bzw. erstmaliger Inbetriebnahme oder wesentlicher Änderung der Anlage sind die Emissionen der unter den Nebenbestimmungen 1.2 und 1.4 genannten luftverunreinigenden Stoffe durch Messung einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen.

Das Ergebnis der Einzelmessung in der Abluft der Abgasreinigungseinrichtung des Verzinkungskessels ist über mehrere Tauchvorgänge zu ermitteln; die Messzeit entspricht der

Summe der Einzeltauchzeiten und soll in der Regel eine halbe Stunde betragen; die Tauchzeit ist der Zeitraum zwischen dem ersten und letzten Kontakt des Verzinkungsguts mit dem Verzinkungsbad.

Die Messung ist nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, vorzunehmen.

Die Messung der Emissionen ist im Anschluss daran

- a) für die Nebenbestimmung Nummer 1.2 spätestens alle 3 Jahre und
- b) für die Nebenbestimmung Nummer 1.4 einmal jährlich

zu wiederholen.

- 1.6 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung 1.5 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA), Geschäftsbereich 3 Natur- und Umweltschutz, Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken, unverzüglich vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage.

Die im Genehmigungsbescheid festgelegte Anforderung ist bei einer Messung immer dann überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet.

Die im Genehmigungsbescheid festgelegte Anforderung bei einer Messung ist sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

- 1.7 Dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) ist die Vornahme der Messungen mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 1.8 Die Abluft der Quellen „Kamin Filteranlage“ und „Kamin Abluftwäscher“ (Q 2 und Q 3) ist über Schornsteine mit einer Mindesthöhe von 19,2 m über Grund senkrecht nach oben in den freien Luftstrom abzuleiten. Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.
- 1.9 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe
- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
 - b) der Art,

- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunkts,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren. In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen.

Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

- 1.10 Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.
- 1.11 Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten.

1.12 **Hinweis:**

Die Emissionen in der Abluft der Beheizung des Verzinkungskessels dürfen nach dem aktuellen Stand der 44. BImSchV nach dem 01.01.2025 folgende Massenkonzentrationen nicht übersteigen:

Kohlenmonoxid	110 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid bis 31.12.2035	0,15 g/m ³

2. Lärmschutz

- 2.1 Während der Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) dürfen auf der Betriebsfläche keine LKW an- und abfahren sowie Be- und Entladetätigkeiten mittels Stapler, Radlader etc. durchgeführt werden.
- 2.2 Die Geräuschabstrahlung über den Kaminmündungen darf einen Schalleistungspegel von 79 dB(A) nicht überschreiten.
- 2.3 Beim geplanten Anbau sind folgende Mindest-Schalldämm-Maße für die Außenbauteile von Seiten der jeweiligen Fachfirma zu gewährleisten:

Bauteil	Bewertetes Schalldämm-Maß R'_w in dB(A)
Wandverkleidung und Dacheindeckung für den Aufstellraum der Absaug- und Filteranlage	25
Tür	21

3. Arbeitsschutz

- 3.1 Für den Umbau der Anlage ist gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz, § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 6 Gefahrstoffverordnung die vorhandene Gefährdungsbeurteilung zu überarbeiten. Gem. § 7 der Gefahrstoffverordnung darf der Arbeitgeber eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wurde und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden.
- 3.2 Es sind schriftliche Betriebsanweisungen zu erstellen, die der Gefährdungsbeurteilung Rechnung tragen.
- 3.3 Eine Betriebsanweisung muss mindestens Folgendes enthalten:
- Informationen über die am Arbeitsplatz auftretenden Gefahrstoffe, wie zum Beispiel Bezeichnung der Gefahrstoffe, ihre Kennzeichnung sowie Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit,
 - Informationen über angemessene Vorsichtsmaßregeln und Maßnahmen, die der Beschäftigte zu seinem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Beschäftigten am Arbeitsplatz durchzuführen hat. Dazu gehören insbesondere:
 - Hygienevorschriften,
 - Informationen über Maßnahmen, die zur Verhütung einer Exposition zu ergreifen sind,
 - Informationen zum Tragen und Benutzen von Schutzausrüstungen und Schutzkleidung,
 - Informationen über Maßnahmen, die von den Beschäftigten, insbesondere von Rettungsmannschaften, bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen und zur Verhütung von diesen durchzuführen sind.

- 3.4 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen unterwiesen werden.
- 3.5 Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge gem. § 3 Abs. 1 ArbMedVV zu sorgen.
- 3.6 Der vorhandene Flucht- und Rettungsplan ist zu überarbeiten, und ist an geeigneter Stelle auszulegen oder auszuhängen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 ArbStättV).
- 3.7 Fluchtwege und Notausgänge sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist. Die Beleuchtungsstärke muss mindestens 1 Lux, die Nutzungsdauer 1 Stunde und die Einschaltverzögerung darf maximal 15 Sekunden betragen (Nr. 2.3 Abs. 1 Anhang ArbStättV i.V.m. ASR A3.4/3 Nr. 4.3 Abs. 1,2).
- 3.8 Fluchtwege und Notausgänge müssen auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen und in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein (Nr. 2.3 Abs. 1 Anhang ArbStättV).
- 3.9 Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen und in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein. Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen (Nr. 2.3 Abs. 2 Anhang ArbStättV).
- 3.10 In umschlossenen Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen während der Arbeitszeit ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft ist in Arbeitsräumen dann vorhanden, wenn die Luftqualität im Wesentlichen der Außenluftqualität entspricht.
- 3.11 Zur Vermeidung und Verringerung der Lärmexposition ist auf eine lärmindernde Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte und Arbeitsplätze nach dem Stand der Technik zu achten.

4. Gebiets- und anlagenbezogener Gewässerschutz (AwSV)

- 4.1 Die Lageranlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind entsprechend den im Gutachten zur Bewertung eines Vorhabens aus wasserrechtlicher Sicht (Gutachtennummer: 6083875) der SGS-TÜV Saar GmbH genannten Maßgaben und Ausführungen herzustellen.
- 4.2 Die unter Punkt 7 des Gutachtens zum Antrag auf Eignungsfeststellung (Gutachtennummer: 601022_215_001) der SGS-TÜV Saar GmbH genannten Maßgaben sind zu beachten und einzuhalten.
- 4.3 Die alten Anlagen sind gemäß den Vorgaben des § 45 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) durch einen Fachbetrieb gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 62 AwSV stillzulegen. Die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten ist durch den Einsatz von geeignetem Fach- und Aufsichtspersonal sicherzustellen.
- 4.4 Die alten Anlagen sind gemäß § 46 Abs.3 AwSV nach erfolgter Stilllegung durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 53 AwSV prüfen zu lassen.
- 4.5 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß den Vorgaben des § 45 AwSV durch einen Fachbetrieb gemäß § 62 WHG in Verbindung mit § 62 AwSV zu errichten. Die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten ist durch den Einsatz von geeignetem Fach- und Aufsichtspersonal sicherzustellen.
- 4.6 Die Vorbehandlungsanlage, das Chemikalienlager und die Flussmittelaufbereitung sind gemäß § 46 Abs.2 AwSV vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 53 AwSV prüfen zu lassen.
- 4.7 Die Nachbehandlung und die Säuretankanlage sind gemäß § 46 Abs.2 AwSV vor Inbetriebnahme durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 53 AwSV prüfen zu lassen.
- 4.8 Der Sachverständige nach § 53 AwSV ist vor Baubeginn zu beauftragen. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an den Arbeiten vor, während und nach dem Einbau bzw. der Montage teilzunehmen und die Ergebnisse zu beurteilen.
- 4.9 Vom Betreiber ist eine zusammenhängende Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen. Die Anlagendokumentation ist dem LUA auf Verlangen vorzulegen.
- 4.10 Für die Lageranlagen ist eine Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV zu fertigen. Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig, mindestens

einmal jährlich, zu unterweisen. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren.

- 4.11 Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen. Ergeben diese Überwachung und Kontrolle einen Verdacht auf Undichtheit, hat er unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Austreten der Stoffe zu verhindern. Besteht der Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind und eine Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist, hat er unverzüglich das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu benachrichtigen.
- 4.12 **Hinweis:**
Anforderungen an die Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ergeben sich aus der AwSV und den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 WHG wie u.a. den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).

5. Boden- und Grundwasserschutz

- 5.1 Der Bauherr hat Eingriffe in den Boden wegen des bekannten Altlastverdachts aus der ehemaligen Nutzung von einem Sachverständigen gem. § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) begleiten zu lassen, der mindestens für ein Sachgebiet 2 bis 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland (VSU) in der derzeit gültigen Fassung zugelassen ist.
- 5.2 Ergeben sich während der Durchführung der Baumaßnahme Anhaltspunkte über schädliche Boden-/Grundwasserveränderungen, hat der Bauherr gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) unverzüglich die zuständige Untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Die Arbeiten sind in diesem Fall bis zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit der Unteren Bodenschutzbehörde sofort einzustellen. Fallen im Laufe der Baumaßnahme kontaminierte Abbruch- oder Aushubmassen an, ist dies ebenfalls dem LUA, Fachbereich 2.2 umgehend schriftlich anzuzeigen.
- 5.3 Die unter Nr. 4.1 genannte gutachterliche Begleitung der Baumaßnahme und eventuell eingeleitete bodenschutzrechtliche Maßnahmen sind zu dokumentieren und dem FB 2.2 im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz über die Untere Bauaufsichtsbehörde innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Abschluss der Tiefbaumaßnahmen vorzulegen.

5.4 Hinweis:

Der Produktionsstandort befindet sich innerhalb der im Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen geführten Altlast der ehemaligen Grube und Kokerei Heinitz (Nr. NK 5234). Zudem wird seit 1972 die Verzinkerei mit Eigenverbrauchstankstelle betrieben. Durch den langjährigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen muss daher grundsätzlich mit schädlichen Bodenveränderungen am Standort gerechnet werden. Bei Feststellungen oder Rückfragen zu eventuellen Bodenkontaminationen erhalten Sie Auskünfte beim LUA, Tel. 0681/8500-1476.

5.5 Hinweis:

Nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen kann nicht ausgeschlossen werden, dass am Standort Kriegsmunition vorhanden ist. Zur Vorsorge besteht die Möglichkeit, sich mit dem zuständigen Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landespolizeipräsidiums (Direktion LPP 1) unter folgenden Kontaktdaten in Verbindung zu setzen: Tel. 0681/962-1790, E-Mail lpp124-kbd@polizei.slpol.de, Mainzer Str. 134-136, 66121 Saarbrücken.

6. Ausgangszustandsbericht / Boden- und Grundwasserüberwachung

- 6.1 Die im Untersuchungskonzept zur Beurteilung des Ausgangszustands, erstellt vom GTBM GmbH, Herdecke, aufgeführten Boden- und Grundwasseruntersuchungen sind gemäß § 21 Abs. 2a Ziffer 3c) der 9. BImSchV im Bereich Grundwasser alle fünf Jahre und im Bereich Boden alle 10 Jahre zu wiederholen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind dem LUA unverzüglich nach ihrer Fertigstellung vorzulegen.
- 6.2 Mindestens eine Woche vor Inbetriebnahme der neuen Anlage ist dem LUA ein Ausgangszustandsbericht (AZB) nach § 10 Abs. 1a BImSchG vorzulegen, der den Anforderungen des vor genannten Untersuchungskonzeptes zur Beurteilung des Ausgangszustands entspricht.

7. Kreislaufwirtschaft

7.1 Die beim Betrieb der Verzinkungsanlage anfallenden Abfälle sind nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ordnungsgemäß und schadlos über zugelassene Entsorgungsunternehmen zu entsorgen.

7.2 **Hinweis:**

Die BVT-Schlussfolgerungen für die Eisenmetallverarbeitungsindustrie (Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2110 der Kommission vom 11. Oktober 2022 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Eisenmetallverarbeitungsindustrie) fordern die Rückgewinnung von Metallen, Salzen und Vorbehandlungslösungen. Die ZINQ Neunkirchen (Saar) GmbH & Co. KG hat erklärt, die entsprechenden Techniken anzuwenden.

Einige der in den BVT-Schlussfolgerungen aufgeführten Techniken können vor Ort und/ oder außerhalb des Standorts angewandt werden. Um die Anwendung dieser Techniken außerhalb des Standorts der ZINQ Neunkirchen GmbH & Co. KG überwachen zu können, ist es erforderlich, Dokumentationen der von Entsorgungsanlagen angewandten Verfahren vorzuhalten, aufzubewahren und dem LUA auf Verlangen zugänglich zu machen.

Diese Dokumentationen sind erforderlich im Rahmen der Entsorgung der folgenden Abfälle:

- 11 01 05* saure Beizlösungen (eisenhaltige Säure und zinkhaltige Säure)
- 11 05 01 Hartzink
- 11 05 02 Zinkasche (Zinkasche, Oberflächenschlacke)
- 11 05 03* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung (Gewebefilterstaub)
- 11 05 04* gebrauchte Flussmittel

8. Baurechtliche Nebenbestimmungen

Abbruch, Baubeginn und Baustelle

- 8.1 Mindestens 8 Tage vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde (UBA) die Baubeginnanzeige vorzulegen, der Bauleiter zu benennen sowie die bauausführenden Firmen zu melden (§ 73 LBO).
- 8.2 Die abschließende Fertigstellung des Vorhabens ist mindestens zwei Wochen zuvor der UBA mit dem entsprechenden Formular anzuzeigen (§ 79 LBO).
- 8.3 Nach abschließender Fertigstellung ist die Bestätigung des Tragwerkplaners / der Tragwerkplanerin gemäß § 78 Abs. 2 Satz 3 LBO der UBA mit dem entsprechenden Formular vorzulegen.
- 8.4 Gemäß § 73 Abs. 7 LBO müssen vor Baubeginn Grundrissfläche und Höhenlage der baulichen Anlage auf dem Grundstück festgelegt sein (Einweisung). Die oder der Einweisende hat die Einweisung zu bescheinigen.
- 8.5 Rechtzeitig vor Baubeginn ist gemäß § 67 LBO der UBA ein geprüfter Standsicherheitsnachweis mit Konstruktionszeichnungen sowie der abschließende Prüfbericht vorzulegen, 1-fach, unterschrieben von Aufsteller und Bauherrn mit Datumsangabe. Die sich aus der Prüfung dieser Unterlagen ergebenden Auflagen bleiben vorbehalten. Die Bauüberwachung gemäß § 78 Abs. 2 der geprüften Statik obliegt dem Prüfsachverständigen für Statik, der abschließende Überwachungsbericht ist der UBA vorzulegen.
- 8.6 Die Errichtung von Gebäuden einschließlich deren Abstandsflächen und eventuell notwendigen Zufahrten ist nur auf **einem** Baugrundstück zulässig und nicht auf mehreren Flurstücken. Daher sind die Flurstücke Nrn. 221/669 und 221/531 bis zur Inbetriebnahme zu vereinigen.

Entwässerung

- 8.7 Änderungen oder Ergänzungen der Entwässerungsanlage sind nach Maßgabe der DIN 1986 – Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – auszuführen. Die Entwässerungsanlage ist gemäß DIN 1986 zu betreiben und zu unterhalten.
- 8.8 Die anfallenden Abwässer sind in die vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten.

Brandschutz

- 8.9 Der Brandschutznachweis der verantwortlichen Aufsteller, Ingenieurbüro Schilling GmbH, Wielandstraße 16, 04177 Leipzig, Herr Dipl.-Ing. Tom Schilling und Herr Dipl.-Ing. René Simon vom 04.01.2023 sowie der Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises von Herrn Dipl.-Ing. E. Dammköhler vom 05.12.2023 und die damit verbundenen Änderungen bzw. Auflagen/Forderungen zum Brandschutznachweis sowie die Grüneintragungen sind Bestandteil der Baugenehmigung und vollumfänglich zu beachten.
- 8.10 Zur Gewährleistung der Einhaltung aller Forderungen aus dem vorliegenden geprüften Brandschutznachweis Nr. 1010BS 1809 und dem dazugehörigen Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises vom 05.12.2023 hat durch einen Brandschutzsachverständigen oder durch den Aufsteller des Brandschutznachweises eine baubegleitende Betreuung mit örtlichen Abnahmen zu erfolgen. Bis zur Schlussabnahme ist eine mängelfreie Abnahmebescheinigung hierzu der UBA vorzulegen.

KAPITEL III

SONSTIGE FESTLEGUNGEN

1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG mit der Übernahme der Auflagen unter Nummer 4 in Kapitel II die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) und die Baugenehmigung nach § 73 der Landesbauordnung des Saarlandes (LBO) ein.
2. Die Genehmigung erfolgt, soweit in Kapitel I nicht ausdrücklich aufgeführt, nach Maßgabe des Antrages und der dazugehörigen in Kapitel IV dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen. Ergeben sich Widersprüche zwischen den Antragsunterlagen und den in Kapitel II festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten letztere als verbindlich.
3. Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten Genehmigungen bleiben unberührt, soweit sie nicht im Widerspruch zu diesem Genehmigungsbescheid stehen.
4. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der nach § 13 zweiter Halbsatz BImSchG aufgeführten weiteren Voraussetzungen.
5. Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage sind gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG der Genehmigungsbehörde anzuzeigen, soweit diese nicht nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung bedürfen.
6. Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
7. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde oder die Anlage nach drei Jahren nicht in Betrieb genommen wurde. Diese Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen von der Genehmigungsbehörde verlängert werden (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Sofern Klage gegen diesen Genehmigungsbescheid erhoben wird, werden die oben genannten Fristen ab dem Zeitpunkt der Klageerhebung bis zum Eintritt der Rechtskraft unterbrochen.

KAPITEL IV

UNTERLAGEN

- Schreiben der ZINQ Neunkirchen (Saar) GmbH & Co. KG zur Antragsstellung, Eingang am 20.01.2023
- Antragsformulare 1 bis 6 zum Änderungsantrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG
- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Fließbild nach DIN 10628
- Unterlagen zur UVP-Vorprüfung
- Konzept zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 der 12. BImSchV
- Brandschutzkonzept, Ingenieurbüro Schilling GmbH, 04.01.2023
- Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises, Dipl.-Ing. Enrico Dammköhler, 05.12.2023
- Schalltechnisches Gutachten zu der geplanten neuen Filteranlage, SGS-TÜV Saar GmbH vom 10.10.2022, Auftrag-Nr. 6298877
- Gutachten zur Bewertung des Neubaus der Verzinkungsanlage aus wasserrechtlicher Sicht, SGS-TÜV Saar GmbH vom 28.10.2022, Auftrag-Nr. 6083875
- Karten / Pläne
 - Auszug Topographische Karte 1:25.000 und 1:10.000
 - Auszug Liegenschaftskataster 1:1.000
 - Lageplan 1:1.000
 - Maschinenaufstellungsplan
- Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisstadt Neunkirchen vom 19.12.2023
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz, 06.03.2023 und 20.03.2023
- Stellungnahme der Kreisstadt Neunkirchen, 22.03.2023
- Untersuchungskonzept für den Ausgangszustandsbericht, erstellt von der GTBM GmbH, Herdecke, Stand 09.09.2024

KAPITEL V

BEGRÜNDUNG

1. Antragsgegenstand

Die ZINQ Neunkirchen (Saar) GmbH & Co. KG hat am 20.01.2023 beim Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG beantragt, in ihrem Verzinkungsbetrieb in 66540 Neunkirchen, Moselschachtstraße, wesentliche Änderungen vorzunehmen. Die Änderungen bestehen in erster Linie aus einem Umbau der Vorbehandlungsanlage, der Errichtung einer Nachbehandlung und einer Flussmittelbehandlung sowie einer neuen Filteranlage und eines Abluftwäschers für die Vorbehandlungsanlage. Die bisherige Verzinkungskapazität von max. 10 t/h Rohstahl bleibt bestehen.

2. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

2.1 Anlagenstandort

Der geplante Anlagenstandort befindet sich im Industriegebiet Heinitz im Stadtteil Heinitz der Kreisstadt Neunkirchen/Saar. Für das Industriegebiet liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Nördlich des Betriebsgeländes verläuft die Moselschachtstraße, südöstlich verläuft die Holzhauerthalstraße. Die Autobahn A8 verläuft südlich in etwa 650 m Entfernung. Unmittelbar nördlich sowie südöstlich des Betriebsgeländes befindet sich je ein einzelstehendes Wohngebäude. Die nächstgelegene geschlossenen Wohnbebauung befindet sich nördlich in etwa 150 m Entfernung. Westlich und nordwestlich des Betriebsgeländes befinden sich weitere Gewerbebetriebe.

Das Betriebsgrundstück liegt außerhalb eines festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebietes.

2.2 Anlagenbeschreibung

Die ZINQ Neunkirchen (Saar) GmbH & Co. KG betreibt auf ihrem Betriebsgelände im Industriegebiet Heinitz der Stadt Neunkirchen/Saar eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Feuerverzinkerei, in der Stahlbauteile und Schlosserwaren zum Korrosionsschutz verzinkt werden. Für diesen Prozess müssen die Stahlteile in Bädern entfettet, gespült, gebeizt sowie durch eine Flussmittelbehandlung (Fluxen) für das Zinkbad vorbehandelt werden. Im Zuge

des Umbaus der Vorbehandlungsanlage werden insgesamt 15 neue Bäder mit einem Volumen von je 76 m^3 errichtet. Danach erfolgt die Nachbehandlung in einem Abkühl- und einem Passivierungsbad mit einem Füllvolumen von ebenfalls je 76 m^3 . In einem neu zu errichtenden Chemikalienlager werden flüssige wassergefährdende Stoffe gelagert, die für die Vorbehandlung benötigt werden. Die Flussmittelaufbereitungsanlage für das Fluxbad befindet sich ebenfalls in einem separaten Raum. Zur Aufbereitung der Salzsäure (mittels Verdampferanlage) wird ein Raum neben der Flussmittelaufbereitung errichtet. Die Lagerung der Frischsäure (Salzsäure 30%) sowie die Lagerung der gebrauchten Säure aus der Vorbehandlung (Beize) erfolgt in einem eigenen Lager (Säuretankanlage). Das Lager für die festen wassergefährdenden Stoffe befindet sich in dem überdachten Bereich zwischen der Säuretankanlage und der Flussmittelaufbereitung.

Nach den Umbaumaßnahmen ergibt sich ein Gesamtfüllvolumen aller 15 Vorbehandlungsbäder und der beiden Nachbehandlungsbäder von ca. **1.292 m³**.

Hiervon beträgt das Gesamtvolumen aller Wirkbäder (oberflächenaktiv) ca. **836 m³**.

Vorbehandlungsanlage:

Die Vorbehandlungsanlage besteht aus 15 baugleichen Becken mit einem Gesamtfüllvolumen von insgesamt 1140 m^3 . Die Becken bestehen aus einem Stahlkorpus mit einem medienbeständigen, einwandigen Kunststoffbehälter aus Polypropylen mit einer Wandstärke von 25 mm. Als Rückhalteeinrichtung wird eine abflusslose, nach oben offene Wanne (Beiztasse) aus Stahlbeton errichtet. Die Stahlbetontasse wird mit einer medienbeständigen Beschichtung oder mit einer Auskleidung aus medienbeständigem Kunststoff errichtet. Es steht ein Rückhaltevolumen von ca. 400 m^3 zur Verfügung. Als Tiefpunkt erhält die Tasse einen doppelwandigen, medienbeständigen Pumpensumpf mit einem Volumen von 80 m^3 . Es handelt sich nach § 2 Abs.27 AwSV um eine Verwendungsanlage. Aufgrund der maßgebenden Wassergefährdungsklasse 3 und dem maßgebenden Anlagenvolumen von 1140 m^3 wird die Anlage gemäß § 39 AwSV der Gefährdungsstufe D zugeordnet.

Nachbehandlung:

Die Nachbehandlung besteht aus 2 Nachbehandlungsbädern, baugleich denen der Vorbehandlung, mit einem Volumen von zusammen 152 m^3 . Als Rückhalteeinrichtung wird ebenfalls eine abflusslose, nach oben offene Wanne (Beiztasse) aus Stahlbeton errichtet. Die Stahlbetontasse wird mit einer medienbeständigen Beschichtung oder mit einer Auskleidung aus medienbeständigem Kunststoff errichtet. Es steht ein Rückhaltevolumen von ca. 235 m^3 zur Verfügung.

Es handelt sich nach § 2 Abs.27 AwSV um eine Verwendungsanlage. Aufgrund der maßgebenden Wassergefährdungsklasse 1 und dem maßgebenden Anlagenvolumen von 152 m^3 wird die Anlage gemäß § 39 AwSV der Gefährdungsstufe B zugeordnet.

Chemikalienlager:

Im Chemikalienlager werden sowohl feste, als auch flüssige wassergefährdende Stoffe getrennt voneinander gelagert. Der Boden wird aus Stahlbeton mit einer medienbeständigen Beschichtung errichtet. Die eingelagerten Medien befinden sich in dicht verschlossenen Verpackungen und Behältnissen, welche gefahrgutrechtlich zugelassen sind. Für evtl. Tropfverluste erfolgt die Lagerung auf medienbeständigen Auffangwannen, welche auch als Rückhalteeinrichtung dienen. Zudem ist das Chemikalienlager über einem beschichteten medienbeständigen einsehbaren Kanal mit der Beiztasse verbunden.

Es handelt sich nach § 2 Abs.10 AwSV um ein Fass- und Gebindelager. Aufgrund der maßgebenden Wassergefährdungsklasse 3 und dem maßgebenden Anlagenvolumen von $< 10 \text{ m}^3$ wird die Anlage gemäß § 39 AwSV der Gefährdungsstufe C zugeordnet.

Flussmittelaufbereitung:

Die Bodenfläche erhält eine medienbeständige Beschichtung mit allgemein bauaufsichtlicher Zulassung. Die Rückhaltung erfolgt in der Beiztasse der Vorbehandlung. Die Rohrleitungen der Anlage aus Kunststoff verlaufen in einem einsehbaren Kanal.

Es handelt sich nach § 2 Abs.26 AwSV um eine Behandlungsanlage. Aufgrund der maßgebenden Wassergefährdungsklasse 3 und dem maßgebenden Anlagenvolumen von 5 m^3 wird die Anlage gemäß § 39 AwSV der Gefährdungsstufe C zugeordnet.

Säureaufbereitung:

Alle Behälter und Rohrleitungen bestehen aus Kunststoff. Die Anlage ist einsehbar und oberirdisch.

Es handelt sich nach § 2 Abs.26 AwSV um eine Behandlungsanlage. Aufgrund der maßgebenden Wassergefährdungsklasse 1 und dem maßgebenden Anlagenvolumen von $0,75 \text{ m}^3$ wird die Anlage gemäß § 39 AwSV der Gefährdungsstufe A zugeordnet.

Säuretankanlage:

Die Säuretankanlage befindet sich überdacht im Freien. Die Anlage besteht aus 4 stehenden zylindrischen Flachbodenbehältern aus Kunststoff mit einem Volumen von je 50 m^3 . Die Lagertanks werden mit einer Überfüllsicherung ausgestattet. Die Behälter werden auf einer Betonfläche mit einer ca. 10 cm hohen Aufkantung mit medienbeständiger Beschichtung aufgestellt. Die Abflussfläche ist über einen Betonkanal mit der Beiztasse verbunden. Als Abfüllplatz soll ein überdachter Stellplatz der ehemaligen Betriebstankstelle genutzt werden. Dieser erhält einen Abfüllschrank mit einem Chemikalienabfüllplatz und integrierter Rückhaltung.

Es handelt sich nach § 2 Abs. 20 AwSV um eine Lageranlage. Aufgrund der maßgebenden Wassergefährdungsklasse 1 und dem maßgebenden Anlagenvolumen von 200 m^3 wird die Anlage gemäß § 39 AwSV der Gefährdungsstufe B zugeordnet.

Lagerbereich für feste wassergefährdende Abfälle:

Die Bodenfläche aus Stahlbeton entspricht den betriebstechnischen Anforderungen. Die Fläche ist überdacht und vor Schlagregen geschützt. Nach § 26 AwSV ist daher bei der Lagerung von festen wassergefährdenden Stoffen keine Rückhaltung erforderlich.

Die gemäß § 20 AwSV erforderliche Löschwasserrückhaltung wird durch die nach oben offene Wanne (Beiztasse) aus Stahlbeton mit einem zur Verfügung stehenden Rückhaltevolumen von mindestens 330 m³ sichergestellt. Zudem steht die Betongrube der Nachbehandlung zur Löschwasserrückhaltung zur Verfügung.

3. Verfahrenszuordnung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Der Betrieb besteht aus zwei genehmigungsbedürftigen Anlagenteilen, einem Verzinkungsbad mit Nebenanlagen nach Nr. 3.9.1.1 und einer Vorbehandlungsanlage nach Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Eine Genehmigung ist immer dann erforderlich, wenn die Änderung für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 der 4. BImSchV erreichen. Die beantragte Anlagenänderung fällt unter die Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV: „Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren“. Durch den Umbau der Vorbehandlungsanlage und die Errichtung der Nachbehandlungsanlage erhöht sich das genehmigte Wirkbadvolumen von 324 auf 836 Kubikmeter und somit um mehr als 30 Kubikmeter. Dies stellt eine wesentliche Änderung im Sinne von § 16 Abs. 1 BImSchG dar.

Durch die Erhöhung der Badvolumina der neuen Vorbehandlungsanlage wird der Standort zu einem Betriebsbereich der unteren Klasse nach der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich ferner um eine Anlage nach der europäischen Richtlinie über Industrieemissionen (2010/75/EU, Nr. 2.3c und Nr. 2.6 Anhang I), Nr. 3.9.1.1 und Nr. 3.10.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV.

Gemäß Einstufung nach Anhang 1 der 4. BImSchV setzt die Entscheidung über den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG voraus.

Das Vorhaben unterliegt ferner dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist unselbständiger Teil der im Genehmigungsverfahren durchzuführenden Prüfungen. Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr sind unter Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG eingruppiert. Für das Vorhaben war daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, um zu klären, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (ZuständigkeitsVO-BImSchG-TEHG) ist im Saarland das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Das Vorhaben unterliegt ferner dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist unselbständiger Teil der im Genehmigungsverfahren durchzuführenden Prüfungen. Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr sind unter Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG eingruppiert. Für das Vorhaben war daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, um zu klären, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat gemäß § 9 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend den Vorgaben in § 7 UVPG unter Zugrundelegung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Antragstellerin hat hierzu Angaben zum Kriterienkatalog des UVPG eingereicht.

Mit dem Vorhaben ist keine Erweiterung der genehmigten Verzinkungskapazität verbunden. Die Wirkbadvolumina werden zwar erhöht, jedoch erfolgt nur eine geringe Erhöhung der Badoberflächen, die für das Emissionsverhalten maßgeblich sind. Die Auswirkungen durch Luft-, Lärm- oder Staubemissionen sind unerheblich. Die Entsorgungswege für die zusätzlich anfallenden Abfälle aus der Nachbehandlung sind gesichert. Es werden keine natürlichen Ressourcen beansprucht. Die Schutzkriterien gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf die im Beurteilungsbereich liegenden FFH-, Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete sind nicht zu erwarten. Auf die Ergebnisse der immissionsschutzrechtlichen Prüfung, die alle vorgenannten Prüfatbestände umfasst, wird verwiesen.

Die Vorprüfung ergab zusammenfassend, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG hat. Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP.

Die entsprechende Bekanntgabe nach § 5 UVPG erfolgte am 15.02.2024 im Amtsblatt des Saarlandes, in der Saarbrücker Zeitung (Regionalteil St. Ingbert), im UVP-Portal des Bundes und der Bundesländer und auf der Internet-Bekanntmachungsseite des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz.

5. Verfahrensablauf

5.1 Beteiligte Behörden

Mit Schreiben vom 23.01.2023 sind die Stellungnahmen folgender in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Behörden und Versorgungsträger eingeholt worden:

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1
66119 Saarbrücken

Kreisstadt Neunkirchen
Dezernat für Umwelt, Brandschutz und Rettungswesen
Großer Markt 1
66538 Neunkirchen

Kreisstadt Neunkirchen
Untere Bauaufsichtsbehörde
Oberer Markt 16
66538 Neunkirchen

5.2 Eingangsbestätigung und Vollständigkeitsprüfung

Mit Schreiben vom 23.01.2023 hat das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz der Antragstellerin den Eingang des Genehmigungsantrages einschließlich der Antragsunterlagen gemäß § 6 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) bestätigt.

Mit Schreiben vom 23.01.2023 forderte die Genehmigungsbehörde die in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Fachbehörden auf, die Vollständigkeit der eingereichten Antragsunterlagen zu prüfen. Mit Schreiben vom 08.03.2023 (Bereich Abfall), 14.04.2023 (Bauvor-

lagen) und 05.12.2023 (Brandschutz) hat die Antragstellerin die Antragsunterlagen entsprechend den Nachforderungen vervollständigt. Mit Schreiben vom 05.02.2024 hat das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz schließlich die vorläufige Vollständigkeit der Antragsunterlagen vorbehaltlich des AZB-Konzeptes bestätigt. Das ergänzte AZB-Konzept wurde am 09.09.2024 nachgereicht.

5.3 Öffentliche Bekanntmachung und Antragsoffenlegung

Das Vorhaben und die Auslegungsfristen des Antrages und der Antragsunterlagen sind am 15.02.2024 im Amtsblatt des Saarlandes, in der Saarbrücker Zeitung (Regionalteil Neunkirchen), im UVP-Portal des Bundes und der Bundesländer und auf der Internet-Bekanntmachungsseite des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz mit folgendem Text öffentlich bekannt gemacht worden:

BEKANNTMACHUNG

nach § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die ZINQ Neunkirchen (Saar) GmbH & Co. KG, Moselschachtstraße, 66540 Neunkirchen, hat mit Schreiben vom 20. Januar 2023 beim Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz des Saarlandes die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur Änderung ihrer Verzinkungsanlage auf ihrem Betriebsgelände im Gewerbegebiet Heinitz, Gemarkung Neunkirchen, Flur 30, Flurstück 221/669 beantragt. Vorgesehen ist der Umbau der Vorbehandlung, Errichtung und der Betrieb einer Nachbehandlung, einer Flussmittelaufbereitung sowie die Errichtung und der Betrieb einer neuen Filteranlage zur Verbesserung der Emissionssituation.

Die ZINQ Neunkirchen (Saar) GmbH & Co. KG betreibt derzeit an ihrem Standort in Neunkirchen/Saar eine Feuerverzinkerei, in der Stahlbauteile und Schlosserwaren verzinkt werden. Es handelt sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß der Nummer 3.9.1.1 Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

Das geplante Vorhaben bedarf der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des BImSchG in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken.

Die Entscheidung über den Antrag setzt die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG voraus.

Der Genehmigungsantrag der ZINQ Neunkirchen (Saar) GmbH & Co. KG vom 20. Januar 2023 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 22.02.2024 bis einschließlich zum 22.03.2024 bei folgenden Stellen aus und können während der genannten Zeiten dort eingesehen werden:

1. Kreisstadt Neunkirchen, 66538 Neunkirchen, Rathaus, Oberer Markt 16, Zi. 230
montags bis freitags 08.00 bis 12.00 Uhr
und montags bis donnerstags 13.30 bis 16.00 Uhr
2. Ministerium für Umwelt Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken, Zi. 4.09
montags bis freitags 08.00 bis 12.00 Uhr
und montags bis donnerstags 13.00 bis 15.30 Uhr.

Bei den vorgenannten Stellen wird eine Kurzbeschreibung des Vorhabens zur Mitnahme bereitgelegt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich 22. April 2024 bei den oben genannten Stellen schriftlich oder elektronisch (Email an poststelle@umwelt.saarland.de) erhoben werden. Die Einwendungen sollen begründet werden. Die jeweilige Einwendung muss den Namen und die leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Auf Verlangen eines Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendung gegenüber dem Antragsteller und den beteiligten Behörden unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Werden gegen das Vorhaben formgerecht Einwendungen erhoben, hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach § 10 Abs. 6 BImSchG zu entscheiden, ob zur Erörterung der Einwendungen ein gemeinsamer Termin mit der Antragstellerin und den Einwendern durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt des Saarlandes, in dem Lokalteil Neunkirchen der Saarbrücker Zeitung und im Internetportal des Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde die Durchführung eines Erörterungstermins für notwendig erachtet, werden die formgerecht erhobenen Einwendungen voraussichtlich am 23.05.2024, 10.00 Uhr, Raum K.033 im Ministerium für Umwelt Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken, erörtert. Dieser Erörterungstermin ist öffentlich.

Vorbehaltlich der Durchführung des vorgenannten Erörterungstermins wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsunterlagen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 UVPG:

Zur Feststellung, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, hat das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG durchgeführt. Als Ergebnis dieser Vorprüfung ist nach überschlägiger Prüfung festgestellt worden, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, sind nicht zu erwarten. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen ergeben sich aufgrund der Anwendung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Die bisher genehmigten Durchsatzmengen werden nicht erhöht. Aufgrund der Abluftfassung und -reinigung sind die Auswirkungen durch Luft-, Lärm oder Staubemissionen geringfügig und Es werden keine natürlichen Ressourcen beansprucht. Durch das Vorhaben werden keine in der Anlage 3 Nr. 2.3 der zum UVPG aufgeführten Schutzgebiete bzw. Schutzgüter beeinträchtigt. Erhebliche Auswirkungen auf die im Einwirkungsbereich der Anlage liegenden FFH- und Natura 2000-Gebiete sind nicht zu erwarten. die Feststellung zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Saarbrücken, 01.02.2024

Ministerium für Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Luxenburger

5.4 Einwendungen

Gegen das beantragte Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

5.5 Anhörung zu den Nebenbestimmungen und zur Gebührenfestsetzung

Nach Abschluss der Sachprüfung hat die Genehmigungsbehörde der Antragstellerin gemäß § 28 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) mit Email vom 01.07.2024 Gelegenheit gegeben, zu den vorgesehenen Nebenbestimmungen und zu der geplanten Gebührenfestsetzung Stellung zu nehmen.

Mit Email vom 07.07.2024 hat die Antragstellerin den Nebenbestimmungen und der geplanten Gebührenfestsetzung zugestimmt.

6. Ausgangszustandsbericht / Boden- und Grundwasserüberwachung

Bei dem beantragten Vorhaben der ZINQ Neunkirchen (Saar) GmbH & Co. KG handelt es sich um eine Anlage nach der europäischen Industrieemissions-Richtlinie (IED-Richtlinie). Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine IED-Anlage zu betreiben oder zu ändern, in der relevante gefährliche Stoffe im Sinne der CLP-Verordnung (CLP-VO) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Bei der beantragten Anlagenänderung liegen die Voraussetzungen für die Erstellung eines AZB vor. Die betreffende Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte d mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet und es werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt.

Der AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen und bildet die Grundlage für die Rückführungspflicht nach Einstellung des Betriebes gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bleiben davon allerdings unberührt.

Das Konzept zur Erstellung des AZB für den Standort der ZINQ Neunkirchen (Saar) GmbH & Co. KG in Neunkirchen-Heinitz (Revisionsstand 09.09.2024) wurde mit dem Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) abgestimmt.

Gemäß § 21 Abs. 2a Ziffer 3c) der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der IED-Richtlinie auch Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser enthalten hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat. Die Boden- und Grundwasseruntersuchungen sind im Bereich Grundwasser mindestens alle fünf Jahre und im Bereich Boden mindestens alle 10 Jahre zu wiederholen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos. Auf der Grundlage des vorgelegten AZB und der fachlichen Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Verbraucherschutz (LUA) hat das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die Durchführung einer Boden- und Grundwasserüberwachung in die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides aufgenommen (siehe Kapitel II, Ziffer 6).

7. Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen

7.1 Allgemeines

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden.

In § 5 Abs. 1 und 3 BImSchG sind die Pflichten der Betreiber genehmigungspflichtiger Anlagen bestimmt.

Danach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Im Hinblick auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind im vorliegenden Fall die von der Anlage verursachten Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Gewässerverunreinigungen und Geräusche zu prüfen.

7.2 BVT-Anforderungen

Das beantragte Änderungsvorhaben betrifft Anlagen, die in Anhang 1 der 4. BImSchV unter den Nummern 3.9.1.1 und 3.10.1 in Spalte d mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet sind. Da es sich hierbei um Tätigkeiten gemäß Art. 10 der europäischen Richtlinie über Industrieemissionen (2010/75/EU) handelt, sind bei der Beurteilung der Anlagenänderung die entsprechenden Merkblätter und Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) heranzuziehen.

Für den Vergleich mit der besten verfügbaren Technik sind daher die BVT-Schlussfolgerungen für die Eisenmetallverarbeitungsindustrie vom 11.10.2022 herangezogen worden.

7.3 Störfallrecht / Anlagensicherheit

Die beantragte Feuerverzinkerei unterliegt den Grundpflichten der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV), da im Betriebsbereich umweltgefährliche Stoffe im Sinne der Störfall-Verordnung in relevanten Mengen vorhanden sind.

Nach § 8 der 12. BImSchV ist vor Inbetriebnahme der Anlage ein schriftliches Konzept zur Verhinderung von Störfällen auszuarbeiten, das den Grundsätzen in Anhang III der 12. BImSchV entspricht.

Das entsprechende Sicherheitskonzept wurde als Teil der Antragsunterlagen vorgelegt.

7.4 Luftreinhaltung

In der Vorbehandlung wird künftig eine Absauganlage mit Abluftwäscher eingesetzt, so dass die bisherigen diffusen Emissionen künftig entfallen werden. Beim Verzinken kommt eine leistungsfähigere Filteranlage zum Einsatz. Die vorhandene Filteranlage wird hierbei durch eine größere Filteranlage mit einer Absaugleistung von 144.000 m³/h einschließlich neuer Absauganlage ersetzt. Es werden keine anderen Emissionen erzeugt, als beim bisherigen Betrieb der Anlage auch. Die Nachbehandlung verursacht keine Emissionen an relevanten Luftschadstoffen.

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz hat das LUA in seiner Zuständigkeit als Fach- und Überwachungsbehörde für den Immissionsschutz am Genehmigungsverfahren beteiligt.

In der Stellungnahme vom 20.03.2023 sind seitens des LUA gegen das Vorhaben keine Bedenken geäußert worden. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung sind im Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden (Kapitel II).

7.5 Lärmschutz

Gemäß schalltechnischem Gutachten werden auch nach der geplanten Änderung der Anlage im Betrieb sowohl am Tag als auch in der Nacht die jeweiligen Immissionsrichtwerte klar unterschritten.

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz hat das LUA in seiner Zuständigkeit als Fach- und Überwachungsbehörde für den Lärmschutz am Genehmigungsverfahren beteiligt.

Die in der Stellungnahme vom 20.03.2023 vom LUA empfohlenen Nebenbestimmungen zum Lärmschutz sind im Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden (Kapitel II).

7.6 Maßnahmen zum Boden- und Grundwasserschutz

Der Standort befindet sich nicht in einem ausgewiesenen Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet.

Ausgehend vom aktuellen Bestand werden alle AwSV-Anlagen abgebrochen und neu errichtet. Das Gutachten zur Bewertung eines Vorhabens aus wasserrechtlicher Sicht (Gutachtennummer: 6083875) der SGS-TÜV Saar GmbH vom 28.10.2022 kommt zu dem Ergebnis, dass die geplanten Anlagen unter Beachtung der im Gutachten aufgeführten Maßgaben den Besorgnisgrundsatz nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erfüllen.

Gemäß dem Gutachten zur Bewertung des Vorhabens aus wasserrechtlicher Sicht, erstellt von SGS-TÜV Saar GmbH, 28.10.2022, bestehen bei Beachtung der im Gutachten aufgeführten Maßgaben keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage.

Die in der Stellungnahme vom 20.03.2023 vom LUA empfohlenen Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz sind im Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden (Kapitel II).

7.7 Angaben zu Abfällen/Kreislaufwirtschaft

Die BVT-Schlussfolgerungen für die Eisenmetallverarbeitungsindustrie (Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2110 der Kommission vom 11. Oktober 2022 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Eisenmetallverarbeitungsindustrie) fordern die Rückgewinnung von Metallen, Salzen und Vorbehandlungslösungen. Die ZINQ Neunkirchen (Saar) GmbH & Co. KG hat in ihrer Stellungnahme „zu den Nachforderungen aus dem Abfallbereich des LUA“ (E-Mail vom 08.03.2023) erklärt, die entsprechenden Techniken anzuwenden. Die eingereichten Unterlagen gelten daher als Bestandteil der Antragsunterlagen, sodass gesonderte Nebenbestimmungen der Kreislaufwirtschaft nicht erforderlich sind. Da sich weder Einsatzstoffe noch Verfahren ändern, entstehen keine neuen oder andersartige Abfälle.

7.8 Angaben zur Energieeffizienz

Die Anlagen der ZINQ (Neunkirchen) GmbH&Co.KG entsprechen dem Stand der Technik und werden mit einem möglichst effizienten Energieeinsatz betrieben. Die Prozesswärme,

hier die Abwärme aus dem Abluftwärmetauscher der Vorbehandlung sowie dem Abschreckbad der Nachbehandlung werden für Trockner und zur Warmwasserbereitung genutzt. Maßnahmen zur effizienten Stromnutzung werden ebenfalls ergriffen.

8. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

8.1 Allgemeines

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nur dann erteilt werden, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

8.2 Bau- und Bauplanungsrecht

Für die Prüfung der baurechtlich relevanten Genehmigungstatbestände hat das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz die Kreisstadt Neunkirchen als Standortkommune und in ihrer Zuständigkeit als Untere Bauaufsichtsbehörde am Genehmigungsverfahren beteiligt.

In ihren Stellungnahmen vom 22.03.2023 und vom 19.12.2023 hat die Kreisstadt Neunkirchen festgestellt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Das Einvernehmen der Gemeinde Neunkirchen wurde hergestellt.

Die vorgeschlagenen baurechtlichen Nebenbestimmungen sind im Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

8.3 Wasserrecht

Die Produktionsabwässer der Feuerverzinkungsanlage einschließlich der Vorbehandlungsanlage werden mit Tankwagen abgefahren und verwertet. Es erfolgt keine Einleitung von Prozessabwässern in die Kanalisation.

Die in der Stellungnahme vom 20.03.2023 vom LUA empfohlenen Nebenbestimmungen zum anlagenbezogenen Gewässerschutz sind im Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden (Kapitel II).

8.4 Belange des Arbeitsschutzes

Alle Anlagenteile werden nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Die eingesetzten Maschinen und Anlagen entsprechen den Anforderungen der Maschinenrichtlinie und der Unfallverhütungsvorschriften. Die einschlägigen Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung werden beachtet.

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz hat das LUA in seiner Zuständigkeit als Fach- und Überwachungsbehörde für den Arbeitsschutz am Genehmigungsverfahren beteiligt.

In der Stellungnahme vom 20.03.2023 sind seitens des LUA gegen das Vorhaben keine Bedenken geäußert worden. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz sind im Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden (siehe Kapitel II).

9. Zusammenfassende Bewertung der Prüfungen

Die Genehmigungsbehörde hat den Antrag abschließend geprüft.

Sie gelangte ausweislich der oben gemachten Ausführungen zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der mit diesem Bescheid verbundenen Nebenbestimmungen die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG liegen vor.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

KAPITEL VI
GEBÜHRENFESTSETZUNG

Für die Genehmigung nach § 4 BImSchG sind folgende Gebühren und Kosten zu erstatten:

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | Gebühr nach Gebührenstelle Nr. 7 Ziffer 1.1.1.
i.V.m. Ziffer 1.2.3 AllgGebVerz.
(Investitionssumme: 4.851.240 €) | 22.316,00 € |
| b) | Besondere Auslagen (Zustellungsurkunde) | 4,14 € |

insgesamt	<u>22.316,14 €</u>
-----------	--------------------

in Worten: zweiundzwanzigtausenddreihundertsechzehn 14/100 Euro

Die Gebührenfestsetzung wurde aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 639), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2022 (Amtsbl. I S. 1566), in Verbindung mit dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis vom 14. Juli 1964 (Amtsbl. S. 633), in der derzeit gültigen Fassung festgesetzt. Die Gebühren werden mit Zustellung dieses Bescheides fällig und sind innerhalb eines Monats unter dem Vermerk "**Kassenzeichen: 2085300037239**" auf folgendes Konto bei der SaarLB Saarbrücken einzuzahlen:

Kontoinhaber: Landesamt für Zentrale Dienste / LHK

IBAN: DE19 5905 0000 0700 0092 02

BIC: SALADE55

Darüber hinaus sind innerhalb eines Monats die Gebühren für die Durchführung der baurechtlichen Prüfung in Höhe von 2.168,85 € unter dem Vermerk "**Geschäfts.- Kassenzeichen: PK: EA6104. Az: 36-2023/0038**" auf folgendes Konto bei der Sparkasse Neunkirchen einzuzahlen:

Kontoinhaber: Kreisstadt Neunkirchen

IBAN: DE42 5925 2046 0000 0000 94

BIC: SALADE51NKS

KAPITEL VII
RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verwaltungsgericht geltenden Regelungen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der beklagte Genehmigungsbescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

gez.

DS

Jörg Luxenburger